

# RS Vwgh 1988/11/22 88/04/0150

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1988

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

B-VG Art140 Abs1;

GewO 1973 §39 Abs3;

## Rechtssatz

In Ansehung des in der Beschwerde hervorgehobenen Umstandes, dass in einem Gewerbebetrieb der Anfall einer großen Zahl von Rechnungen in Betracht zu ziehen ist, hegt der VwGH keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die vorzitierte Bestimmung des § 39 Abs 3 GewO. Der VwGH vermag daher die in der Beschwerde enthaltene Anregung, an den VfGH einen Antrag auf Prüfung dieser Gesetzesbestimmung nach Art 140 B-VG zu stellen, nicht aufzugreifen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040150.X05

## Im RIS seit

16.10.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)